

BGer 5A_33/2022 vom 18. Januar 2022

Bundesgericht, 2022-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_33_2022

FR: TF 5A_33/2022 du 18 janvier 2022

IT: TF 5A_33/2022 del 18 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1

Die Mutter unterzeichnet die Beschwerde in eigenem Namen und sodann "i.V." in demjenigen des Sohnes. In Zivilsachen können Parteien vor Bundesgericht indes nur von Anwälten vertreten werden, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 (BGFA, SR 935.61) hierzu berechtigt sind (Art. 40 Abs. 1 BGG). Ohnehin ist die Beschwerde aus der Perspektive der Mutter verfasst. Aus diesen Gründen wird im Rubrum einzig sie als Beschwerdeführerin aufgenommen.

E. 2

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 3

Das Obergericht hat mit ausführlichen Erwägungen die Gründe für die getroffene Anordnung dargestellt, diese weitgehend gebilligt (insbesondere die Entflechtung der Einnahmen und Ausgaben vor dem Hintergrund eines latenten Interessenkonflikts) und als zentral erachtet, dass die Mutter mit einer Teilübertragung von Aufgaben an den Berufsbeistand entlastet wird und sich auf die Pflege und das Soziale (Gesundheit, Wohnen, Tagesstruktur, soziales Wohl) konzentrieren kann. Im Übrigen hat das Obergericht hervorgehoben, alle Instanzen würden anerkennen, dass die Mutter sehr um das Wohl ihres Sohnes in einem schönen Zuhause besorgt sei, sie sich gewissenhaft um ihn kümmere und ihm auch die nötige Hilfe von aussen zukommen lassen wolle.

E. 4

Soweit die Ausführungen nicht ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes stehen (Brexit, Zukunft der Schweiz, Pandemie, Staatsverschuldung etc.) oder allgemeine Polemik enthalten (die Behörden würden Lügen über sie verbreiten), betreffen sie den Sachverhalt, indem die Mutter sinngemäss geltend macht, sie nehme kein Geld aus der Kasse, sondern es sei einfach zu wenig drin, und alle anderen betroffenen Familien würden analoge

Verhaltensmuster zeigen. Die Ausführungen bleiben indes durchwegs appellatorisch und es wird weder explizit noch inhaltlich eine willkürliche Sachverhaltsdarstellung dargetan. Rechtliche Vorbringen erfolgen keine.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 6

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.